



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXXIX. Communication des rechten Churfürstlichen zu Längerich gemachten Schlusses, an die Stände.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. dahin angesehen, daß die zu Münster und Osnabrück subsistirende Stände ein Corpus und Collegium verbleiben, und man an keinem Ort, ohne der andern Mit-Einstimmung, aus den eingeholten Votis, einen Schluß machen, und nur eine Separation ratione Loci seyn sollte, darzu zwar grosser Fleiß, Mühe und mehrere Zeit, als vorgemeldet, gehören würde.

1645.
Julius.

Der Reichs-Städte in Francken, wie auch der Stadt Ulm
Erklärung.

Präsupposito, daß bey vor- und gestriger Conferenz vorgekommenen wohlbeglaubten Bericht nach, die Schwedische Herren Plenipotentiarii, den in jüngsthin den Kayserlichen Herren Commissariis übergebenem Bedencken, vorgeschlagenen ersten Modum, ihnen so fern zu wider seyn lassen, daß bey Beharrung desselben anderst nichts, dann derselben Offension, und allerhand daraus entstehende Angelegenheiten zu besorgen stünden, erklären der sämtlichen Fränckischen Frey- und Reichs-Städte, wie auch der Frey- und Reichs-Stadt Ulm Abgesandte und Mandatarii sich hiemit, auf beschehenes großgünstig zusprechen und ferner reifes Nachsinnen, dahin, daß dafern die, in dem von dem Hochlöblichen Fürstlichen Directorio hochvernünftig aufgesetztem Bedencken, vorgeschlagene Abtheilung eines jeden Collegii an beyde Orter, auf beyder Religions-Verwandten Stände in forma mixta expresse gestellet, und dadurch, wasgestaltt man Evangelischen theils nicht gemeinet, zu einiger Separatione Evangelicorum & Catholicorum, etiam ratione Loci seu Modi Tractandi in Causis Politicis, Communibus & Universalibus, für sich selbst einige Ursach zu geben, die Sache erläutert: Sodann auch die zu Ende obangeregtem vorigen Bedencken angehengte Clausula Reservatoria dabey wiederholet werden möchte (als darum man hiemit ganz dienstlich gebethen haben will) sie ihres wenigen Theils, mit Zurückstellung ihres, gestrigen Tags gleichfalls schriftlich gethanen, zwar an sich selbst auch ganz zu keiner Separation, sondern einig und allein zu ihrer gehöriger Verwahrung, der Sache hohen Wichtigkeit nach, unvorgreiflich angesehen gewesenem Begehren und Ansuchen, sich mit vorerwehntem Concept, zu Bezeugung ihres gebührenden Respects gegen das Hochlöbliche Fürstliche Collegium, zumahl auch in der, in des Herrn Straßburgischen Abgesandten sonderbahren Erklärung, lezt angehengten hoffentlicher Meynung, conformiret und verglichen haben wollten.

§. XXXIX.

Das wahre
Conclusum
zu Längerich
wird commu-
niciret.

Bis daher war der rechte Schluß, der zu Längerich gehaltenen Conferenz, noch nicht zum Vorschein gekommen, sondern nur ein blosser summarischer Inhalt davon, wie vorgemeldet, communiciret worden: Endlich aber wurde zu Ende des

Monaths Julii, der förmliche Aufsatz sothanen Schlußes, welchen der Kayserliche Gesandte Volmar, anstatt des Chur-Mayntischen Legati verfasst haben soll, bekannt gemacht, und lautet selbiger also:

Eglicher Churfürstlichen Gesandten Bedencken an die Kayserliche Majestät auf der Conferenz zu Längerich dd. Osnabrück den 6. Jul. 1645. den Modum Consulandi betreffend.

Wasgestaltt im Nahmen und von wegen der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Boheimb Königlich Majestät, Unsers Allergnädigsten Kayfers und Herrn, Dero zu den mit beyden auswärtigen Cronen Frankreich und Schweden nach Münster und Osnabrück veranlasseten Friedens-Tractaten verordnete Hochansehnliche Herren Commissarien, denen daselbst anwesenden Chur-Fürstlichen Raths-Botschafften und Gesandten in Neulichkeit vorgetragen, nachdem Ihre Kayserliche Majestät

1645.
Julius.

Majestät bewilliget, daß die hiebervorn, zu Folge des jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abchiedes, zu Franckfurth unterhaltene Reichs-Deputation, zu dem Ende nacher Münster verlegt werden sollte, auf daß Hoch- und wohlgedachte Kayserliche Herren Abgesandte mit und beneben derselben, als einem, gesammte Chur-Fürsten und Stände representirendem Corpore, aus vorbedeuten Friedens-Handlungen dasjenige berathschlagend und schließend möchten, was sie zu Wiederbringung der so lang gewünschten höchstnötigen Beruhigung im Heiligen Römischen Reich thun und erspriesslich ermesen würden; Hingegen aber anderer sich in locis Tractatum einfindender, zu ernelter Reichs-Deputation nicht gehöriger Fürsten und Stände Gesandten und Abgeordnete, das Jus Suffragii vor ihre Principales und Obern, sowohl auch andere Reichs-Glieder, so die ihrige nachschicken möchten, ganz inständig sucheten, und dann nunmehr nach eröffneten beyden Königlich, Schwedischen und Französischen Propositionen, unvermeidlicher Nothdurfft nach, das nechste seyn wolte, daß man sich eines gewissen Modi zu vergleichen, wie bey gegenwärtigem Friedens-Werck die Consultationes auf solche Maß anzustellen, damit man in terminis mehrbedeuteter Reichs-Deputation zwar verbleiben, gleichwol aber dabey übrige nicht deputirte gehorsame Fürsten und Stände (als welchen Ihre Kayserliche Majestät ihre Sessiones & Vota in gemeinen oder sonderbaren ordentlich, und den Reichs-Constitutionibus gemäßlich angestellten Versammlungen, entziehen zulassen nicht gemeint) über ihre, zu des Reichs-Wohlfahrt und Erhaltung des Friedens habende Meynungen, per Modum Suffragii vernommen werden mögen, und solchemnach, was 1) Dißfalls für ein expediens zu ergreifen, auch 2) was massen die, bey gedachten Schwedischen Tractaten zu Öznabrück, abgehende Mediation zu ersehen, sodann 3) ob unerwartet gewisser Deputatorum Statuum, welche bis amoch zu ernannten Münster nicht einkommen, denen Berathschlagungen ein Anfang zu geben seyn möchte: Ihr, der Chur-Fürstlichen Räte und Gesandten, rätliches Gutachten erfordert: Solches alles haben dieselbe in erinnerlichen guten Andencken, auch darauf nicht unterlassen, sothane zu Beförderung der gemeinnützigen Friedens-Handlung gestellte Fragen in reife Berathschlagung zu ziehen, auch den dabey mit unterlaufenden Umständen auf die Maas wohlbedächtlich nachzusinnen, wie sie vermeynet, daß es zu Erhaltung der, bey gegenwärtigen in Heiligen Römischen Reich täglich weiters überhand nehmenden Zerrüttungen höchstnötigster Einträchtigkeit, und guter Verständnis zwischen dessen höchstgeehrtem Oberhaupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst, nütz- und vortrüglich seyn möchte.

1645.
Julius.

Nun befinden zwar die Chur-Fürstlichen Räte, Botschafften und Gesandte, es hat auch die bisherige Experiens oftmahls geben, daß durch die Vielheit der Votorum und Stimmen, die Consultationes gemeiniglich mehr verhindert als befördert, ja zuweilen wol gar ins stecken gebracht worden, und möchten daher wohl wünschen, daß es bey mehrgedachter von Ihrer Kayserlichen Majestät vormahls allergnädigst beliebten Deputation hätte unverändert gelassen, hingegen übrige Fürsten und Stände mit ihrer suchenden Admission cum Suffragio, vor dißmahlen dem gemeinen Wesen zum besten, zur Suspendirung vermindert werden können; Es will aber ihnen, Chur-Fürstlichen Gesandten, bey fernern reiffen Nachdencken zu Gemüth gehen, daß nicht allein besagte auswärtige Cronen die Zuziehung omnium Statuum Imperii zu den Friedens-Tractaten, einzig und allein, um deren Gemüther je mehr und mehr zu gewinnen, sich bis auf gegenwärtige Stunde angelegen seyn lassen, sondern auch Fürsten und Stände, ja so gar aus demselben diejenige selbst, so zur Reichs-Deputation gehdrig, zu jetzt besagten Tractaten mit beweglichen Remonstrationibus und zu Gemüth-Führungen prärendiren, daß nicht unzeitig zu besorgen, wann diesen in solchem ihrem allerunterthänigsten Suchen, mit Kayserlicher allergnädigster Willfahung nicht begegnet werden sollte, es dürfte sich bey einem Theil das schon zuvor allzuviel wachsende höchstschädliche Mißtrauen noch weiters vermehren, dadurch aber die allbereits zum dermahligen würcklichen Anfang, Gottlob, vorbereitete Tractatus einen abermahligem nicht geringen Stoß gewinnen, wo nicht gar zur Ruptur gerathen, also der intendirte Scopus des von allen getreuen Chur-Fürsten und Ständen

1645.
Julius.

den, neben so vielen Millionen bedrängter armer Untertanen, hocheuseuffenden edlen Friedens, abereins nicht erreicht, sondern viele Zeit und Kosten vergebendlich angewendet, unterdessen gleichwol, als wann man disseits zu einigem Frieden nicht geneiget, auf Seiten der Gegentheile für und für ausgeschrien, vermittelst dessen die Gemüther vor dieselbe mehr und mehr gewonnen, und hingegen von Ihro Kayserlichen Majestät abgewendet, auch die fremde Potentaten selbst, zu noch größerer Verbitterung gegen Ihre Majestät und das Reich, beweget, die unschuldige fast allerdinge zu Grund gerichtete Stände, von Tag zu Tag mehrers angefeindet, und endlich wol gar ihrer so theuer erworbenen Libertät beraubet, und fremdem Dominat unterwürffig gemacht werden; haben derowegen sie, Chur-Fürstliche Räte und Gesandten, Ihrer Kayserlichen Majestät, bey diesem schwerwichtigen Berck, mit ihren unmaßgeblichen Gedanken dasjenige allergehorsamt an die Hand zu geben, nicht unterlassen sollen, durch welches den Gegentheilen alle Ombrage disfalls benommen, des Heiligen Reichs Stände bey gutem Willen und getreuester Affection gegen Ihrer Majestät erhalten, das Negotium Pacis beschleuniget, und der vorgestellte Friedens-Zweck vermahlen erreicht werden möge, der allerunterthänigsten Hoffnung gelebend, sich auch versichert haltende, es werden Ihre Kayserliche Majestät, gleichwie bis anhero, deroselben zu ihrem unsterblichen Lob und Preiß, oft und vielmahl, bevorab bey den vorgegangenen Präliminar-Friedens-Handlungen mit ihrer selbst eigenen Überwindung, der Gegentheile unvermutheten Postulatis Platz gegeben worden; also auch diese anderweite herfürscheinende Verhinderung, amore Pacis & Patriæ, durch Kayserliche Allergnädigste Verwilligung aus dem Weg zu räumen, und dis allerunterthänigste Bedencken anders, wie es an sich selbst wohl gemeynet, in Kayserlichen Gnaden zu vermercken, auch sich darauf desto förderfamster und zwar dergestalt, immassen es jetziger des Heiligen Reichs bedauerlicher Zustand erfordert, allergnädigst zu erklären geneigt seyn.

1645.
Julius.

So viel nun anfänglich vorbedeutete Reichs-Deputation betrifft, da erinnert man sich zwar, daß dieselbe in des Heiligen Reichs-Satzungen zu Componir- und Stillung der entstehenden Kriegs-Unruhen, auf seine Weise, mit deutlichen Worten angeordnet und fundiret; Es will aber den Chur-Fürstlichen Gesandten hierbey zu Gemüth gehen, es wird auch principaliter und vornemlich von Fürsten und Ständen darfür gehalten, und starck behauptet, daß

1) Die Constitutiones Imperii den Ordinariis Deputatis Statibus, die Consultationes & compositionem Belli allein auf solchen Fall, wann sich Kriegs-Unruhen in einem oder mehr Fürstenthümen und Landen, oder auch einem oder zweyen Craysen erheben thut, nicht aber, da das ganze Reich in durchgehender Krieges-Flammen, massen leider! jesso ad exitium usque, begriffen ist, übertragen und eingeräumt haben; So hätten auch

2) Fürsten und Stände, bey Aufrichtung der Ordinari Deputation im Reich, ihr Jus Suffragii den Deputatis nicht privative oder mit ihrer selbst eigenen Exclusion, sondern dergestalt aufgetragen, daß gleichwol die übrige Fürsten und Stände, wann sie wollen, und es absonderlich begehren (gestalt gegenwärtiglich beschicht) den Consultationibus in Person oder durch ihre Botschaften mit beywohnen mögen; bevorab da

3) Bekannt, daß sothane Reichs-Deputation, zum theil in favorem ceterorum Non-Deputatorum Statuum, und vornemlich aus diesen zweyerley Ursachen, damit man vor eins durch dieselbe communi necessitati in Eil rathschaffen, auch vor das andere alle Stände nicht bey jeder Vorfällenheit, bevorab in geringen Sachen, durch die Comitia Universalia, zu überflüssigen Kosten gebracht würden, angeordnet;

Wie dann 4) obiger Verstand aus dem Deputations-Abschied vom Jahr 1571. erhellet, in dem klärlich abzunehmen, daß zu dieser Subscription noch andere Nicht-Deputirte geist- und weltliche Fürsten admittiret und zugelassen würden.

Aller:

1645.
Julius.

Allermassen 5) ohne das kein Mandatarius seinen Mandanten in illius proprio jure, re potiore adhuc integra, von Rechtswegen ausschließen kan;

1645.
Julius.

Gestaltfam weiters 6) Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Intention bey dem jüngstgewesenen Reichs-Tage zu Regenspurg nicht gewesen, daß übrige Stände von gegenwärtigen Friedens-Tractaten sollen allerdings ausgeschlossen werden, sondern es hätten vielmehr Ihre Kayserlichen Majestät in specie denen Fürsten, die Ihrige zu jetztbesagten Tractaten zu schicken, in dem damahls gemachten Abschied immittelst frey und anheim gestellet:

So thäten auch 7) Ihre Kayserliche Majestät (massen solches aus der Hochansehnlichen Herren Gesandten, den Chur-Fürstlichen Räten und Botschafften hiebevorgethanen, und in ingressu dieses allerunterthänigsten Gutachtens, summariter recapitulirten Proposition deutlich abzunehmen) auf die Admission übriger Fürsten und Stände zu bevorstehenden Consultationibus nochmahlen allergnädigst incliniren, und bestünde die Frage allein in dem, wie sothane Admission auf solche Maas zu geschehen, daß man gleichwol dabey aus den Schranken des Heiligen Reichs Constitutionum nicht schreiten thäte.

Und muß man 8) disseits wohl bekennen, es gibts auch der leidige Augenschein selbst, daß gegenwärtige Kriegs-Flammen sowol Unser geliebtes Vaterland Deutscher Nation insgemein, als auch beynahne einen jeden Chur-Fürsten und Stand absonderlich dergestalt angegriffen, und auch dessen Chur-Fürstenthum und Lande albereits so weit verzehret und in die Aschen geleyet, daß wohl dafür zu halten, es sey nicht allein einem jeden gehorsamen Stande seines privat Interesse halben erlaubet, sondern thue auch denselben Pflichtens halben obliegen, diß das Heilige Römische Reich mit dessen dato erhaltener Freyheit, Glori und Herrlichkeit, verzehrende Feuer löschen, und dessen weitere Einreißung steuren zu helfen, massen weniger nicht zu hoffen, es werden gesamte Stände sowol der gemeinen Reichs- als ihrer selbst eigener Conservation halber, bevorab, da sie das Feuer gleichsam auf ihrem Nägeln brennen haben, dasjenige mit Rath und That gerne beytragen helfen, was zu Abwendung mehrern Unheils immer nüt- und ersprießlich seyn kan;

Weil dann 9) ferners nicht allein die Grund-verderbliche Kriegs-Ungelegenheiten einen Stand sowol als den andern mercklich starck angreifen;

Sondern auch, 10) der künftige Schluß gegenwärtiger Friedens-Tractaten weniger nicht die Non-Deputatos als Deputatos Status binden würde; so ist nicht zu zweiffeln, es werden Ihre Kayserliche Majestät selbst, ohne der Churfürsten Gesandten allergehorsamstes Erinnern, der natürlichen Billigkeit gemäß zu seyn, allergnädigst ermesen, daß sowol jene als diese, mit ihren Desideriis und Suffragiis bey solchen gemeinnütigen Consultationibus zu hören seyn;

Dahingegen 11) nicht unzeitig zu befahren, daß, wann die Herren Churfürsten auch übrige deputirte Fürsten und Stände, sich derselben schwehr-wichtigen das ganze Reich betreffenden Berathschlagungen, allein, & cum Exclusionem ceterorum Statuum unternehmen sollten, zwischen diesen und denselben ein hochschädliches Mißtrauen und gängliche Trennung erwecket werden, ja diese von Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich sich zu separiren, zu den auswärtigen Cronen zu schlagen, vermittelst deren Assistentz ihre Desideria durchzutreiben, und dabey das äußerste aufzusetzen sich unterstehen, immittelst aber die hochnöthige Beruhigung noch weiters gesteket,

Oder 12) da man vermittelst göttlicher Gnaden, mit des Reichs Feinden schon zum Friedens-Schluß gelangen sollte, dennoch von solchen disquiriten Ständen die gemachte Conclusa, besonderlich, wenn man den kriegenden Cronen in ihrer prä-tendirten Satisfaction etwas verwilligen würde, hiernächst in Streit, der Unglumpff aber samt der ganzen Verantwortung nurgedachter Schwedischen Satisfaction, auf die Reichs-Deputation gezogen und verwälget, dadurch neue Motus erwecket, und das alsdenn in der Aschen noch glimmende Feuer aufs neue angeblasen werden dürfte.

1645.
Julius.

13) Nachdem allen denn ferners, vermöge der Reichs-Abschiede, die gesammte Chur-Fürsten und Stände mit ihren Suffragiis in weit geringern Sachen, dabeovoriger Zeit und vor Alters mehrmahls gehöret worden;

Zudem 14) Ihro Kayserlichen Majestät Juri Majestatis, Gewalt und Hoheit solche Admissio Statuum zu mehrgedachten Friedens-Tractaten um so viel weniger abbrüchig seyn kan, weil solche Tractatus dennoch einen als den andern Weg, im Rahmen Ihrer Majestät geführt werden können und müssen, wie dann ihr auch die potestas condendi Leges generales gleichwohl ungefräncket verbleibe, wann schon bey deren Aufrichtung Chur-Fürsten und Stände ihre Vota und Suffragia beytragen.

So müssen der Churfürsten Rätthe, Botschafften und Gesandte solcher und anderer mehr reifflich erwogenen Rationen und Umständen nach, allerunterthänigst unmaßgeblich dafür halten, können auch Ihrer Majestät im Rahmen ihrer gnädigsten Herren Principalen, anderstes allergehorsamst nicht einrathen, als daß man pro moderno Imperii statu, das Absehen nicht soviel auf der Reichs-Deputation, als dahin zu richten habe, daß Ihro Kayserlichen Majestät alle vero getreue Chur-Fürsten und Stände mit ihren Suffragiis zu mehrmahls gemeldten Friedens-Handlungen allernädigst zu admittiren und zuzulassen geruhen wolle.

Wann nun hieraus die zweyte hauptsächliche Frage entspringt, wie und welchergestalt nehmlich solche Admissio zu beschehen; als haben die Churfürstliche Gesandten, auch derselbigen, nach Gestalt ihrer Wichtigkeit, nachzusinnen nicht unterlassen, und befinden anfänglich, daß weder bey oftgedachter Reichs-Deputation, aus obangeführten erheblichen Motiven und Ursachen, insonderheit aber auch wegen allzugrosser Vielheit der Votorum und besorgender Confusion im zweyten Collegio, wann in dasselbe alle und jede Fürsten-Stände, wo nicht cum Sessione & Voto, dennoch allein cum Voto zugelassen würden, ohne merkliche retardirung der Tractaten, zu bestehen, noch auch zu einem Allgemeinen Reichs-Tag (dasein man anderst in den Schranken der dabey hergebrachten solemnium, und darzu erfordereten sechs monatlichen termini Comparitionis verbleiben wolle) ohne abermahlige grosse Zeit-Verlängerung, und Verursachung allerhand ungleichen Nachdenkens bey den Gegentheilen, (als welche solche Comitua Generalia, nur pro studio remorandi Tractatus, aufnehmen und ausdeuten dürfften) füglich zu gelangen seyn wird, gleichwie die auch, da man auf eine Convocationem omnium Circulorum bedacht seyn, und durch dieselbe diese Reichs-Consultationes anstellen wolle, eben diejenige, und noch andere kräftige Rationes und Verhindermissen mehr, sich herfür und in Weg legen thun, derowegen man das rätzlichste zu seyn erachtet, daß bey so gestalften weitaussehenden Gefährlichkeiten im Heiligen Reich, pro nunc, ein solches Expediens und Mittel zu ergreifen, durch welches eines theils allen gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen Ihr Jus Sessionis & Voti, bey diesen Friedens-Handlungen, cum effectu salvum & integrum erhalten, andern theils auch die Tractaten an sich selbst, ohne Verzögerung fortstellig gemacht werden könnten. Und thun solchem nach die Churfürstlichen Rätthe und Gesandten sich guter massen erinnern, daß im Heiligen Römischen Reich mehr nicht, als die vorberührte gesamte Chur-Fürsten und Stände, repräsentirende dreyerley Comitiorum genera, benanntlich Universalia, per Deputationem & per Circulos, hergebracht, und vordenselben auszufehen schwer und gefährlich seyn wolle, cum omnis mutatio, maxime in re tam ardua, totum Imperium concernente, periculo non careat; Es gehet aber denselben hingegen zu Gemüth, daß des Heiligen Römischen Reichs Wohlfarth die media mensuriren müsten, und daß solche Wohlfarth jeko nicht vom Modo Consultandi, sondern davon vornehmlich dependiren wollen, daß selbe getreue Stände quovis modo, und wie dasselbe am füglichsten beschehen kan, zu den Consultationibus admittiret, und durch Kayserliche allernädigste Bewilligung und Notification, ihnen zu solcher Admission und Zulassung der Weg dergestalt geöffnet werde, damit hiernächst keiner von denselben entweder einige Exclusion vorschützen, oder sich mit der Unwissenheit behelffen könne, zumahl man nicht ermessen kan, daß Ihre

1645.
Julius.

1645.
Julius.

Ihre Kayserliche Majestät an des Heil. Römischen Reichs, den Modum Consultandi betreffende Satzungen dergestalt, gleichsam ad Imperii interitum, gebunden seyn sollten, daß Ihre, ex justa causa & urgente necessitate, einen andern Modum Consultandi, cujusque Suffragio salvo manente, allergnädigst zu ergreifen, und dardurch ein oder das andere vor Augen schwebende Ubel zu verhüten und abzuwenden, nicht sollte vorbehalten und erlaubet seyn.

1645.
Julius.

Gleichwie man nun diffals die beständige Begweisung findet, daß Ihre Kayserliche Majestät Hochblüchste Antecessores, von andern Pragmaticis Imperii Sanctionibus aus erheblichen Ursachen mehrmahlen abgesetzt, also giebt auch einem jeden das Licht der Natur von selbst, daß Ihre Majestät bey jetzigen Grundverderblichen hochbedaurlichen Zerrüttungen, einen solchen Modum Consultandi billig ergreifen, durch welchen jeder getreuer Stand bey seiner obliegenden Devotion gegen Ihre Majestät erhalten, auch das Heilige Römische Reich vor gänglichen Untergang conserviret und errettet werden könne.

Thun also solchem allen nach, Ihre Kayserliche Majestät die anwesende Churfürstliche Rätthe, Botschafften und Gesandte, zu allergnädigster Genehmhaltung, mit geziemender allerunterthänigster Ehrerbietung einrathen, dieselbe auch Ihrer gnädigsten Churfürsten und Herren wegen gebührend bitten, sie geruhen allen und jeden gehorsamen Churfürsten und Ständen, insonderheit denjenigen, welche ihre Botschafften und Plenipotentiarien in locis Tractatum noch nicht haben, und zwar jeglichen absonderlich durch Kayserliche allergnädigste Notification-Schreiben (welche ohne allergehorsamstes Maaß geben, nur in genere und bloßlich auf die Erscheinung ohne präfigurirung einigen Termini eingerichtet werden können) entweder in Person oder durch ihre bevollmächtigte, zu Münster, ohne Zeit-Verlängerung, ob sie wollen, einzukommen, daselbst denen mit beyden Cronen Schweden und Frankreich bevorstehenden und nunmehr täglich anfangenden Friedens-Tractatibus beizuwohnen, und dasjenige mit berathschlagen zu helfen, was die Consultationes, zu Wiederbringung Friede und Ruhe, an die Hand geben werden, mit der angehefften Clausula Comminatoria, sie erscheinen darauf oder nicht, daß nichts destoweniger mit den Deliberationibus fortgefahret, und was also in derer nicht erscheinenden Abwesenheit, von Ihrer Kayserlichen Majestät Herren Commissariis und denen einkommenden Churfürsten und Ständen, oder deren Rätthen, Botschafften und Gesandten consultiret, gehandelt und geschlossen würde, solches alles vor einen Allgemeinen Reichs-Schluß geachtet und gehandhabet werden solle, allergnädigst frey und anheim zu stellen, damit also nachfolglich bey anderer mehrer Stände Einkunfft, jetzgedachte Consultationes durch die, bey denen Comitibus Generalibus und Reichs-Tagen der Churfürsten und Stände hergebrachte drey Collegia, bis zu erfolgenden, von dem grundgütigen Gott hergütlich erwartenden, glücklichen Friedens-Schluß mögen fort und fort continuiret werden.

Auf daß aber gleichwol auch immittelt, und bis zu mehrer Stände zwar verhoffender, jedoch noch zur Zeit sehr ungewisser Ankunfft, die edle und theure Zeit nicht zu noch weiterer des Reichs Ruin, auch mehrer abalienation der Gemüther vergeblich hinstreichen, sondern den Tractatibus der höchstnützigste fürderlichste Anfang gegeben werden möge; So hat man kein mehrers noch zuträglicheres Mittel erfinden können, als daß die Deliberationes beyder der Schwedischen und Französischen Tractaten, von den Churfürstlichen und andern zu der Ordinari Reichs-Deputation (derer Nahmen für dißmahl Friedliebens halber abstrahiret werden könnte) gehöriger Fürsten und Stände Gesandten und Abgeordneten, als viel von denselben hiesiger Orten bereits zur Stelle sind, oder noch einkommen werden, (deren Ankunfft gleichwohl nicht zu erwarten stünde) in zweyen verschiedenen bey ermeldter Deputation visitirten Collegiis, zu mehrgedachten Münster angestellet, und denselben noch 2. Personen aus andern Fürstlichen Gesandtschaften, nemlich eine von der Geistlichen und die andere von der Weltlichen Banck, wie auch zwey andere Städte-Abgeordnete adjungiret, und die Election solcher Adjuncten, Fürsten und Ständen überlassen,

1645.
Julius.

folgendes, um bey der Cron Schweden und derer Plenipotentiaris, alle prätentus Offensionis zu verhüten, beyde Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Durchlauchten zu Maynz und Brandenburg, daß sie unabbringig ihrer Legationen nacher vielbesagten Münster, ihre zu Osnabrück albereit habende Rätthe und Gesandten daselbst lassen wollten, vermögten, weiters denselben ingleichen einer von der Geistlichen, und einer von der Weltlichen Fürsten-Banck, neben zweyer Abgeordneten aus dem Städte-Rath, vermittelst abermahliger Fürsten und Stände überlassenden Election, beygeordnet, von solchen Chur-Fürstlichen und Städtischen Deputirten zu fordern den Kayserlichen Hochansehnlichen Herren Gesandten zu jetzt bedeutetem Osnabrück, mit guten Officiis und Consiliis, zu Beförderung der Tractaten, an die Hand gegangen, zwischen denselben allerseits, sowol auch diesen und beyden Reichs-Collegiis zu Münster, vertrauliche gute Correspondenz und Communication, aus den bey der Schwedischen Handlung vorkommenden Sachen, gepflogen, auch durch die Deputatos zu gedachtem Osnabrück, übrige Nicht-Deputirte sich daselbst einfindende Stände in ihren Desideriis vernommen, und solches an das Chur-Fürstliche Maynzische Directorium nach viel berührten Münster, von demselben aber zur Dictatur und Berathschlagung in ernannten beyden Reichs-Räthen gebracht werden möge.

1645.
Julius.

Betreffend den weiters und vor das Zweyte die zu Osnabrück abgehende Mediation, da wäre wohl zu wünschen, daß Ihre Königliche Würden zu Dännemarc durch den Schwedischen Einbruch in Dero Königreich und Lande, aus denselben nicht wären gesezet, sondern dabey ruhig gelassen worden, zumahlen es die bisherige Erfahrung geben, daß mit den Tractatibus, bey abgehender Mediation, überaus schwerlich und fast gar nicht fortzukommen, also, daß solcher schädliche Abgang nicht wenig zu beklagen;

Damit nun derselben wenigst pro Interim, mit Vorhalt höchsterannter Ihrer Königlichen Würden jeztmahls suspendirten Mediation-Rechtens, in etwas ersezet werde, so wollen die übrige Churfürstliche Gesandtschaften verhoffen, es werden höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden und Durchlauchtigkeit zu Maynz und Brandenburg, ihnen nicht zuwider seyn lassen, sondern gerne zugeben, daß auf allergnädigste Genehmigung Ihrer Kayserlichen Majestät, Dero zu Osnabrück anwesende Rätthe und Gesandten, sich der Sachen (jedoch ohne Gebrauchung des Wortes Mediation) durch Hinterbringung eines und des andern tractirenden Theils Meynung, Vorschläge, bewegliche Erinnerungen und andere zu Beförderung des Friedens-Wercks und Vereingung derer vorkommenden discrepantien, gereichende gute Officia annehmen, und also dasjenige ersetzen mögen, was die mit der Cron Schweden vorhabende Handlung, wegen abgehender Mediation, remoriren und hindern kan, der Hoffnung gelebend, es werden auch die Königliche Schwedische Plenipotentiaris sich diese jezt angeführte der Churfürstlich, Maynzischen und Brandenburgischen Gesandten Unterhandlung nicht zuwider seyn, sondern ihnen vielmehr gefallen lassen; sollten aber dieselbe sich, wider besser Verhoffen, damit nicht begnügen, sondern zu solcher Churfürstlichen Unterhandlung, noch einige Adjunction von andern Fürsten und Ständen, bevorab denenjenigen, welche obverstandener massen, neben den Churfürstlich-Maynzischen und Brandenburgischen nacher Osnabrück deputiret, begehren, und davon, über allen angewandten Fleiß, nicht abwenden lassen; so wollen die anwesende Rätthe und Gesandten der unvorgreiflichen allerunterthänigsten Meynung seyn, es werden Ihre Kayserliche Majestät auch disfalls lieber ein übriges zu thun allergnädigst geruhen, als verstaten, daß ernannte Schwedische Plenipotentiaris sich der ermangelnden Mediation, zu ihrem Vortheil und Verzögerung der Tractaten, länger bedienen mögen.

So viel nun drittens und schließlich diejenige Quæstion betrifft, ob beyde Reichs-Collegia zu Münster, ehe und bevorn alle deputirte Chur-Fürsten und Stände daselbst einkommen, mit den Consultationibus einen Anfang zu machen, weil solcher Punct allbereit bey der ersten Frage: Ob und welchergestalt alle Stände zu admit-tiren

1645.
Julius.

tiren, auch wie sowohl pro praesenti als ins künftige, die Deliberationes anzustellen, auf Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Approbation, affirmative resolviret worden, als thut man sich dahin kurglich in aller Unterthänigkeit beziehen.

1645.
Julius.

Welches Ihrer Kayserlichen Majestät, im Nahmen Ihrer gnädigsten Churfürsten und Herren, die zu Münster und Osnabrück anwesende Churfürstliche Rätthe, Bothschafften und Gesandte, zu Ihren allergnädigst erforderem Gutachten allergehorsamt unverhalten sollen. Dero sie sich zu Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen thun. Dat. Osnabrück den 6. Jul. An. 1645.

§. XL.

Neuer Streit wegen Entgegenschickung der Gutschen.

Obwohl schon vorhero eine Abrede unter den Gesandten genommen war, keinem ankommenden Gesandten die Gutschen von den Fremden mehr entgegen zu senden, um die Rang-Streitigkeiten unter den Anwesenden zu vermeiden, immassen bey des Französischen Duc de LONGUEVILLE und des Spanischen Duc de PINERANDA Einzug, es also gehalten worden; so kam doch ein neuer Streit deswegen auf die Bahn, als die Chur-Maynische Gesandten nach Münster kommen wollten. Dann, da die Churfürstliche Gesandten zu Münster, dem letzten Conclulo gemäß, ihre Wagen allein, von wegen des Collegii Electoralis, denenselben entgegen schicken, und die Kayserliche Gesandten, als Caput hujus Corporis, ein gleiches thun wollten, auch bereits alles dazu in der Bereitschaft stunde; so fandte sich der Französische Resident *St. Romain*, bey dem Bischoff von Osnabrück ein, und brachte im Nahmen der Französischen *Ambassadeurs* an: „Sie hätten vernommen, daß die Chur-Maynische Gesandten, selbigen Abend in Münster ankommen sollten: weil ihnen nun in ihrer Instruktion befohlen wäre, den Churfürstlichen alle Ehre zu erweisen, so wären sie entschlossen, ihre Wagen auch entgegen zu schicken, sonderlich jeho, den Chur-Maynischen, da der Churfürst zu Mayß des Collegii Electoralis Decanus sey, und ob man sich schon gegen sie entschuldiget habe, daß es solcher Courtoisie nicht bedürffe, so müßten sie doch ihrem Befehl nachkommen, und hofften sie, daß man ihnen solches nicht anders, als wohl, aufnehmen würde. Der Bischoff von Osnabrück, antwortete dem *St. Romain*, er liesse sich zu förderst dieser Ehren-Erbietung gegen die

Proposition der Franzosen.

Frankosen bedanken; dieweil man aber bereits, *communi Consilio*, sich verglichen habe, daß hinführo dergleichen Ceremonien von andern Gesandten unterlassen bleiben möchten, wie denn das exempel von des *Duca di Longevilla*, und des *Comte Pineranda* Einzug, solches bestätigten; so wollte er daher solches verbeeten haben; und ob schon die Kayserliche Gesandten sich ebenfalls offeriret hätten, ihre Gutschen den Maynischen Gesandten entgegen zu schicken; so könnten jedoch die Französischen daraus keine application auf sich machen, indeme die Kayserliche Gesandtschaft das *Caput*, die Churfürstliche aber die *Membra* repräsentirten, welche dahero ejusdem Corporis wären; Und wann ja die Frankosen darüber eine *Jalousie* bezeugen wollten; so würde man doch ehender die Kayserliche Gesandten ersuchen, das Entgegenschicken der Gutschen lieber gar unterwegens zu lassen, und möchten die Chur-Maynischen al *incognito* herein kommen. Der Resident *St. Romain* aber beharrte nichts desto weniger auf seiner Meynung, mit der Anzeige, daß die Französische Gesandten das Entgegenschicken der Gutschen, in keine Wege unterlassen würden, es möge der Einzug der Chur-Maynischen Gesandten, öffentlich oder al *incognito*, geschehen. Der Bischoff replicirte: er müßte daraus mit den übrigen Churfürstlichen und andern communiciren; schickte auch sofort zum Päpstlichen Nuncio, mit Ersuchen, er möchte die Frankosen auf andere Meynung zu bringen, sich bemühen. Der Nuncio aber gab zur Antwort: „Die Frankosen wären *mutabiles*, und sey nichts beständiges mit ihnen zu handeln; er könne sich dahero der Sache weiter nicht annehmen; doch

„ver-